



Betriebliches Hygienekonzept

i. S. d. Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung, die zum 20.03.2022 in Kraft getreten ist.

Dieses Hygienekonzept wurde auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes festgelegt und beinhaltet erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz. Die festgelegten Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Weitergehende einrichtungsspezifische, oder auch regional unterschiedliche rechtliche Vorgaben durch die zuständigen Ministerien oder Landratsämter/kreisfreien Städte bleiben davon unberührt und haben gegenüber diesem Hygienekonzept Vorrang.

Dieses Hygienekonzept tritt am 04.04.2022 in Kraft und mit dem 30.04.2022 außer Kraft, sofern es nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird.

Testung und Erkrankung

Bei Erkältungssymptomen, Erstkontakt zu einer coronapositiven Person, sowie einem Verdacht auf eine Coronainfektion ist vor Arbeitsbeginn eine mögliche Coronainfektion durch bspw. einen negativen Antigen-Schnelltest bzw. Selbsttest auszuschließen.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest bzw. Selbsttest ist die Arbeit vor Ort bis zur Vorlage eines offiziellen negativen Tests nicht aufzunehmen bzw. unverzüglich einzustellen. Sofern möglich ist die Arbeit aus dem Mobilien Arbeiten zu erledigen.

Mitarbeitende, die nicht bereits aufgrund ihrer Tätigkeit rechtlich zur Testung verpflichtet sind, haben die Möglichkeit, sich zweimal pro Woche für die Durchführung eines Antigen-Schnelltests an einer zugelassenen Teststelle von der Arbeit freistellen zu lassen. Sofern in den jeweiligen Einrichtungen Selbsttests zur Verfügung stehen (sofern dies logistisch und preislich sinnvoll ist), können auch diese Testangebote genutzt werden.

Raumnutzung

Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Betriebs-, Pausen- und Umkleieräumen, sowie Waschräumen durch mehrere Personen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Dr. Andreas Dexheimer

T +49 8061 3896-1211

F +49 8061 3896-41211

M +49 171 8361322

E andreas.dexheimer@dwro.de

Montag, 4. April 2022

**Diakonisches Werk des
Evang.-Luth. Dekanatsbezirks
Rosenheim e. V.**

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10
83043 Bad Aibling

T +49 8061 3896-0

F +49 8061 3896-1213

E kontakt@dwro.de

www.diakonie-rosenheim.de

Geschäftsleitung

Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher)

Christian Christ (Vorstand)

Ulrike Stehle (besondere Vertreterin)

Margot Stöberlein (besondere Vertreterin)

Klaus Voss (besonderer Vertreter)

AG Traunstein: VR 40298

USt-IdNr.: DE129522238

USt-Nr.: 156/107/70050

Bankverbindung

meine Volksbank Raiffeisenbank eG

IBAN: DE93 7116 0000 0005 7670 67

BIC: GENODEF1VRR

Spendenkonto

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

IBAN: DE56 7115 0000 0000 1429 50

BIC: BYLADEM1ROS



Bei der Unterschreitung des Abstands von 1,5 Meter bzw. einer hohen Raumbelagungs-dichte, auf Verkehrsflächen innerhalb von Gebäuden, sowie in Sanitärräumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Notwendige Masken werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Durch das Öffnen von Fenstern und Türen ist in regelmäßigen Abständen (ca. alle 20 Minuten) ein Raumlufwechsel herbeizuführen. Spätestens nach Besprechungen oder Kundenkontakt sind die Fenster zu öffnen. Bei einer Überwachung der CO₂ Konzentration, ist eine Lüftung spätestens mit dem Erreichen einer Konzentration von 1000 ppm notwendig. Eine effektive Lüftung wird erreicht, wenn die Fenster mindestens fünf bis zehn Minuten vollständig geöffnet werden.

Sofern möglich soll mobiles Arbeiten genutzt werden.

Atembereiche sollen durch mobile Abtrennungen abgetrennt werden, vor allem in Bereichen mit Kundenkontakt. Höhe der Abtrennung über dem Fußboden mindestens:

- 1,50 Meter zwischen sitzenden Personen,
- 1,80 Meter zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen (zum Beispiel Kunden),
- 2,00 Meter zwischen stehenden Personen.

Breite der Abtrennung mindestens:

- Breite bzw. Tiefe der Bewegungsfläche der Beschäftigten mit 30cm Sicherheitsaufschlag links und rechts

Hygiene

- Hände nach Kontakt und regelmäßig waschen oder desinfizieren
- Auf Begrüßungsformen mit Hautkontakt verzichten
- Oberflächen und Kontaktflächen regelmäßig und nach Kundenkontakt mit einer Wischdesinfektion desinfizieren. Versprühen von Desinfektionsmitteln unterlassen

Besucher und externe Dienstleister

- Vor Besuch auf die Hygienemaßnahmen hinweisen
- Ggf. 3G Regel kontrollieren und umsetzen

Aktualisierung und sonstige Vorgaben

- Regionale Vorgaben z. B. Hotspotregelungen regelmäßig überprüfen
- Einrichtungsspezifische Vorgaben ergänzen
- Sofern möglich, Mitarbeitende und betreute Personen fest zuordnen und Kontakt der einzelnen Gruppen vermeiden
- Aushänge regelmäßig aktualisieren

Impfangebot

Eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist während der Arbeitszeit möglich.